

BStGer SK.2022.30 vom 21. Juni 2023

Bundesstrafgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2022.30

FR: TPF SK.2022.30 du 21 juin 2023

IT: TPF SK.2022.30 del 21 giugno 2023

Regeste

Mehrfache, ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB); mehrfache, qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB) (eventualiter mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Art. 76 al 6 bzw. 7 BVG]); schwerer Fall von Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 FinfraG, bzw. Art. 40 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 aBEHG); mehrfaches versuchtes Ausnützen von Insiderinformationen (...)

Erwägungen

E. 5

% Zins. Hinsichtlich der Begründung ist auf die Ausführungen des B.s zu verweisen, die weitgehend deckungsgleich sind. Anzumerken ist lediglich, dass die C. eine Forderung geltend macht, auf die der B. ebenfalls Anspruch erhebt; dies mit der Begründung, dass dieser in Anwendung von Art. 9 i.V.m. Art. 24 des Gesetzes über die B. Pensionskasse vom 9. Juni 2013 auf die C. übergegangen sei (TPF pag. 24.552.008 ff.) 9.2.3 Schliesslich beantragt die Privatkülerschaft D. AG die Zusprechung von Fr. 3'116'423.56 zzgl. Zins von 5 %. Diese stützt ihre Ansprüche zunächst auf

- 51 - SK.2022.30 Art. 41 Abs. 1 OR. So habe die D. AG aufgrund der durch den Beschuldigten angeblich vereitelten Geltendmachung des Herausgabeanspruchs in Zusammenhang mit den durch diesen privat erzielten trading-Gewinne einen Schaden erlitten. Eventualiter bestehe ein Anspruch aus Art. 21 Abs. 2 Satz 2 aKAG, der ebenfalls einen Herausgabeanspruch vorsehe. Subeventualiter macht die D. AG einen Anspruch aus bösgläubiger Geschäftsführung ohne Auftrag i.S.v. Art. 423 OR geltend (TPF pag. 24.553.004 ff.). 9.3 Beurteilung Die adhäsionsweise Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Straftat in Anwendung von Art. 122 Abs. 1 StPO umfasst keine vertraglichen Ansprüche. Soweit die Privatkülerschaft solche geltend machen, sind diese auf den Zivilweg zu verweisen (BGE 148 IV 432 E. 3.1.2-3.3). Des Weiteren machen die drei Privatkülerschaften sich konkurrenzierende Ansprüche geltend. So beanspruchen sowohl der B., die C. wie auch die D. AG letztlich zumindest teilweise dasselbe Substrat. In diesem Zusammenhang besteht nicht einmal Einigkeit zwischen den beiden öffentlich-rechtlichen Privatkülerschaften. Nicht zuletzt stellt sich die Frage der Rechtsnatur der Forderungen. Es ist nicht an der Strafkammer des Bundesstrafgerichts zu beurteilen, ob die Forderungen des B.s sowie der C. auf dem Zivil- oder aber auf dem Verwaltungswege einbringlich sind. Im Ergebnis ist eine Beurteilung der Zivilklagen durch die vorliegende Instanz nicht möglich und es sind diese vollumfänglich auf den Zivil- bzw. Verwaltungswege zu verweisen.

E. 10

Entschädigungen

E. 10.1

Sowohl der B., die C. als auch die D. AG machen je eine Entschädigung geltend.

E. 10.2

Die Anträge der Privatkläger B. sowie C. sind weder beziffert noch substantiiert worden, womit auf diese nicht eingetreten wird.

E. 10.3

Die Privatklägerin D. AG unterliegt im Strafpunkt, da ein Freispruch vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB ergeht. Ebenso unterliegt die D. AG im Zivilpunkt, da deren Adhäsionsklage auf den Zivilweg verwiesen wird. Im Ergebnis ist der Antrag auf Entschädigung seitens der D. AG abzuweisen.

E. 11

Verfahrenskosten

E. 11.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; die erbeten verteidigte beschuldigte Person ist demgegenüber vollumfänglich kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person hat lediglich die Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden

- 52 - SK.2022.30 sind, d.h. es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (DOMELSEN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 426 StPO N. 3). Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten in Abweichung von Art. 423 StPO ausnahmsweise ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben. Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Rechtsnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.

E. 11.2

Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren Gebühren und Auslagen von insgesamt Fr. 135'845.-- geltend. Die Gebühr liegt im gesetzlichen Rahmen (Art. 6 Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. c und Abs. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und Gebühr und Auslagen erscheinen angemessen. Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren ist auf Grund der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache in tatsächlicher Hinsicht sowie des angefallenen Aufwands auf Fr. 20'000.-- festzusetzen (Art. 5 i.V.m. Art. 7 lit. b BStKR); hinzu kommen Auslagen von insgesamt Fr. 98'415.40. Die Verfahrenskosten betragen folglich insgesamt Fr. 254'260.40.

E. 11.3

Der Beschuldigte wird sowohl vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) als auch von einem nicht unerheblichen Teil der Vorwürfe wegen Ausnützens von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 und 2 FinfraG bzw. Art. 40 Abs. 1 und 2 aBEHG) freigesprochen. Das Verfahren wird überdies hinsichtlich einzelner

Anklagepunkte auf Grund des Eintritts der Verjährung eingestellt. Im Übrigen ergehen Verurteilungen. Der Beschuldigte verstiesst unbestritten wiederholt und systematisch gegen das in Art. 76 BVG statuierte Verbot des Frontrunning. Hiermit verursachte er die Eröffnung der Strafuntersuchung rechtswidrig und schuldhaft. Folglich sind die entstandenen Verfahrenskosten, inklusive der Auslagen für die Finanzmarktanalysen auf dessen Verhalten zurückzuführen. Es liegt damit seitens des Beschuldigten ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten vor, das die Auferlegung der gesamten Verfahrenskosten auf die beschuldigte Person rechtfertigt. Im Ergebnis sind die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 254'260.40 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 12

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 12.1

Die Entschädigung der Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11

- 53 - SK.2022.30 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.

E. 12.2

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 wurde RA Hofstetter als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt (BA 70101002 f.).

E. 12.3

Der Verteidiger des Beschuldigten beantragt mit Kostennoten vom 6. Juni 2023 bzw. 8. Juni 2023 eine Entschädigung von insgesamt Fr. 99'628.35 inkl. MwSt. in der Höhe von 7.7 % sowie eine Unkostenpauschale von 4 % (TPF pag. 24.821.003 ff.), wobei er seinen Bemühungen einen Stundenansatz von Fr. 250.-- zugrunde legt. Dieser ist praxisgemäss auf Fr. 230.-- herabzusetzen. Eine Auslagenpauschale ist im Rahmen der amtlichen Verteidigung praxisgemäss nicht zu gewähren, weshalb die Kostennote in diesem Umfang zu kürzen ist.

E. 12.4

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist somit wie folgt festzusetzen: Arbeitszeit gemäss Kostennoten für die Zeit vom 26. September 2018 bis 21. Juni 2023 (inkl.

Hauptverhandlung und Urteilseröffnung): 354.85 h (Entschädigung Fr. 230.--/h für Arbeitszeit bzw. Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeiten; zzgl. Fahrtkosten zu den Einvernahmen sowie zur Hauptverhandlung). Hieraus resultiert eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 88'240.70. Der Beschuldigte hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz in vollem Umfang zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 13

Berichtigung

E. 13.1

Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen

- 54 - SK.2022.30 eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Bei der Berichtigung geht es darum, offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer, irri- ge Bezeichnung der Parteien und ähnliche Unrichtigkeiten, zu korrigieren. Ein offenkundiges Versehen ist anzunehmen, wenn aus dem Text einer gerichtlichen Entscheidung klar hervorgeht, dass das, was die Strafbehörde aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was sie tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (BRÜSCHWEILER, in: Dö- natsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 83 N 3).

E. 13.2

Vorliegend hielt das Urteilsdispositiv in Ziff. I. 3 eine Verurteilung in Anwendung von Art. 154 Abs. 1 und 2 FinfraG bzw. Art. 40 Abs. 1 und 2 aBEHG fest. Richterweise erging die Verurteilung jedoch bloss in Anwendung von Art. 154 Abs. 1 FinfraG bzw. Art. 40 Abs. 1 aBEHG (vgl. E. 2.5). Im Ergebnis besteht die Berichtigung in der Entfernung der Erwähnung des Absatzes 2 der Bestimmungen Art. 154 FinfraG sowie Art. 40 aBEHG in Ziff. I. 3 des Urteilsdispositivs. Es liegt insoweit ein offenkundiges Versehen vor, das im schriftlichen Urteil im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO zu korrigieren ist.

- 55 - SK.2022.30 Die Strafkammer erkennt: I. Schuld- und Strafpunkt 1. Das Verfahren wird eingestellt: – betreffend den Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB; – betreffend den Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 aBEHG in Bezug auf die Transaktionen vom

E. 14

Juni 2016 (ID 2922), 27. Juni 2016 (ID 2958) sowie vom 3. August 2016 (ID 2987); – der mehrfachen Geldwäscherei i.S.v. Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 4. A. wird bestraft – mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren; – mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 50.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die erstandene Polizeihaft von einem Tag wird an die Strafe angerechnet. II. Beschlagnahme 1. Die beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmeliste werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verwertet und der Verwertungserlös zur Deckung der auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziff. V. verwendet. 2. Im Restbetrag wird der aus der Verwertung der beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Beschlagnahmeliste resultierende Erlös zur Deckung der Ersatzforderungen gemäss Ziff.

III. verwendet. III. Ersatzforderung 1. Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von Fr. 2'300'000.-- begründet. 2. Der Antrag auf Zusprechung von Vermögenswerten i.S.v. Art. 73 StGB der C. wird abgewiesen.

- 57 - SK.2022.30 3. Der Antrag auf Zusprechung von Vermögenswerten i.S.v. Art. 73 StGB des B.s wird abgewiesen. 4. Der Antrag auf Zusprechung von Vermögenswerten i.S.v. Art. 73 StGB der D. AG wird abgewiesen. IV. Zivilklagen Die Zivilklagen werden auf den Zivil- bzw. Verwaltungsweg verwiesen. V. Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten betragen Fr. 254'260.40 (Vorverfahren: Gebühr Fr. 55'000.-- Auslagen Fr. 80'845.--; Gerichtsgebühr Fr. 20'000.--; Auslagen Fr. 98'415.40). VI. Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Hans Hofstetter wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 88'240.70 entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz in vollem Umfang zu leisten, sobald er dazu in der Lage ist. VII. Entschädigungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.